

## **BEKANNTMACHUNG EINER MARKTKONSULTATION**

**gemäß Art. 66 Absatz 1 GvD. Nr. 50/2016 zur Überprüfung der Einzigartigkeit des Vergabeempfängers gemäß Art. 63 Absatz 2 Bst. b) GvD. Nr. 50/2016 und Art. 25 Absatz 1 Bst. b) LG Nr. 16/2015 für die Führung des Heizkraftwerkes, der Kraft-Wärmekoppelungszentrale und der Kältezentrale der Therme Meran AG, sowie für die Lieferung von Wärmeenergie, Kälte und Strom**

Es wird vorausgeschickt, dass Therme Meran AG im Jahre 2009 eine Vereinbarung mit dem Energieverteiler Etschwerke AG betreffend die Führung des Heizkraftwerkes, sowie den Transport und Lieferung von Wärmeenergie, Kälte und Strom abgeschlossen hat. In den betreffenden Vertrag ist infolge des im Dezember 2015 erfolgten Zusammenschlusses zwischen Sel AG und der Etschwerke AG die Gesellschaft Alperia AG eingetreten. Der Vertrag zwischen Therme Meran AG und Alperia AG läuft am 28 Februar 2020 aus. Alperia AG hat bereits das Interesse bekundet, die betreffenden Leistungen auch in den kommenden Jahren, nach Ablauf des derzeit noch wirksamen Vertrages, auf der Grundlage eines neuen Vertrages im Auftrag der Therme Meran AG zu erbringen.

Das Heizzentrale der Therme Meran ist über einen Wärmetauscher mit dem Fernwärmenetz von Alperia verbunden und ist damit ein passiver und aktiver Teil des betreffenden Fernwärmenetzes, über welches die Gemeinden Meran und Algund mit Wärme versorgt werden. Alperia ist exklusiver Betreiber dieses Fernwärmenetzes. Die Heizungsanlagen bzw. Kälteanlagen der Therme Meran AG und die Wärmeproduktionsanlagen von Alperia sind somit Teile eines Gesamtproduktionsprozesses, der eine wirtschaftliche Optimierung in Verbindung mit einer Energieeinsparung ermöglicht.

Therme Meran beabsichtigt, ein Verfahren zwecks Vergabe der Führung der eigenen Energiezentralen, sowie für die Lieferung von Wärmeenergie, Kälte und Strom für die nächsten 9 Jahre in die Wege zu leiten.

Im Zuge der vorliegenden Marktkonsultation soll nun vorab festgestellt werden, ob neben Alperia noch andere Wirtschaftsteilnehmer unter den gegebenen technischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, welche in der Anlage A) näher beschrieben sind, die betreffenden Leistungen zu wirtschaftlich konkurrenzfähigen Bedingungen anbieten können.

Artikel 63 Absatz 2 GvD. Nr. 50/2016 und Art. 25 Absatz 1 Bst. b) LG Nr. 16/2015 sehen vor, dass bei öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auf das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung zurückgegriffen werden kann, wenn es für die Vergabe, um die es im Einzelfall geht, keinen Wettbewerb gibt und die Leistungen nur von einem bestimmten Anbieter erbracht beziehungsweise bereitgestellt werden können.

Die Antikorruptionsbehörde ANAC hat in der Anwendungsrichtlinie Nr. 8 zum Thema „*Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung im Falle von Lieferungen und Dienstleistungen, die als unvertretbar erachtet werden*“, welche mit Maßnahme Nr. 950 vom 13.09.2017 beschlossen wurde, festgehalten, dass die Ausnahmetatbestände gemäß Artikel 63 Absatz 2 GvD. Nr. 50/2016 restriktiv auszulegen sind und dass das objektive Fehlen eines Wettbewerbs im Sinne der Grundsätze des

größtmöglichen Wettbewerbs, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit vorab im Zuge einer Marktkonsultation gemäß Art. 66 Absatz 1 GvD. Nr. 50/2016 festgestellt werden muss.

Mit Beschluss Nr. 44 vom 26.09.2019 hat der Verwaltungsrat von Therme Meran beschlossen, eine Marktkonsultation im Sinne der vorgenannten Grundsätze in die Wege zu leiten und die dem vorliegenden Dokument beigefügten Anlagen zu genehmigen.

### **All dies vorausgeschickt und berücksichtigt**

wird mitgeteilt, dass mit dieser Bekanntmachung überprüft werden soll, ob neben Alperia noch andere Wirtschaftsteilnehmer die Leistungen, die Gegenstand dieser Markterhebung bilden, unter den gegebenen technischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, welche in der Anlage A) näher beschrieben sind, unter wirtschaftlich konkurrenzfähigen Bedingungen anbieten können.

### **Verfahren und Übermittlung der Interessensbekundung**

Die Interessensbekundung muss gemäß Anlage B) dieser Bekanntmachung erstellt, vom gesetzlichen Vertreter digital unterzeichnet und **innerhalb 20.11.2019, 12:00 Uhr mittels PEC an die Adresse [contratti@pec.termemerano.it](mailto:contratti@pec.termemerano.it)** übermittelt werden.

Die Teilnehmer der Marktkonsultation sind zudem verpflichtet, der Interessensbekundung einen Bericht beizulegen, in dem das technische Konzept geschildert wird, auf dessen Grundlage der Wirtschaftsteilnehmer die verlangten Leistungen zu wirtschaftlich konkurrenzfähigen Bedingungen erbringen könnte.

Im Falle einer ausländischen Firma können die Interessensbekundung und die dazugehörigen Anlagen handschriftlich unterzeichnet und zusammen mit einer Kopie der Identitätskarte innerhalb der obgenannten Frist per Post an folgende Adresse geschickt werden: Therme Meran AG, Thermenplatz Nr. 9, 39012 Meran (BZ).

Interessensbekundungen, die nach obgenannter Verfallfrist einlangen, werden nicht berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilnahme an der Marktkonsultation zwingend ein vorheriger begleiteter Lokalausweis am Sitz der Therme Meran AG, wo sich das Heizkraftwerk befindet, durchgeführt werden muss. Für die Durchführung des vorgeschriebenen Lokalausweises müssen die Teilnehmer aus organisatorischen Gründen spätestens 20 Tage nach dem Veröffentlichungsdatum der vorliegenden Bekanntmachung einen Antrag auf Durchführung des Lokalausweises an die zertifizierte Postadresse [contratti@pec.termemerano.it](mailto:contratti@pec.termemerano.it) oder alternativ an die Email - Adresse [Stifter@thermemeran.it](mailto:Stifter@thermemeran.it) übermitteln. Der Antrag muss die Angabe des Vor- und Zunamens, sowie die jeweils meldeamtlichen Daten der Personen beinhalten, welche mit der Durchführung des Lokalausweises betraut werden, sowie die Adresse / elektronische zertifizierte Post, an welchen die Einladung adressiert wird. Der obligatorische Lokalausweis muss in jedem Fall noch vor der Übermittlung der eventuellen Interessensbekundung von den Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt werden.

Für den Fall, dass nach Abschluss der Marktkonsultation festgestellt werden sollte, dass Alperia der einzige Wirtschaftsteilnehmer ist, der in der Lage ist, die beschriebenen Leistungen, die Gegenstand dieser Markterhebung bilden, unter den gegebenen technischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, welche in der Anlage A) näher beschrieben sind, unter wirtschaftlich konkurrenzfähigen Bedingungen anzubieten, bekundet Therme Meran die Absicht, nach Verhandlung der Vertragskonditionen gemäß Art. 63 Absatz 2 des GvD. Nr. 50/2016, eventuell mit dem genannten Wirtschaftsteilnehmer einen Vertrag abzuschließen. Dies, da dieser nach derzeitigem Wissensstand aus den obgenannten Gründen der Einzige ist, der die Leistungen aufgrund der faktischen Rahmenbedingungen zu wirtschaftlich konkurrenzfähigen Bedingungen anbieten kann.

Sollte hingegen im Zuge der Marktkonsultation festgestellt werden, dass neben Alperia auch andere Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sind, die gegenständlichen Leistungen unter wirtschaftlich konkurrenzfähigen Bedingungen anzubieten, wird Therme Meran dementsprechend ein anderes geeignetes Verfahren in Anwendung des GvD. Nr. 50/2016 und LG Nr. 16/2015 in die Wege leiten.

Aus der vorliegenden Marktkonsultation entspringen für Therme Meran allerdings keine Verpflichtungen gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern. Aufgrund der eventuellen Teilnahme an der Marktkonsultation können die Wirtschaftsteilnehmer deshalb noch keinerlei Ansprüche, welcher Natur auch immer, gegenüber Therme Meran erheben.

### **Datenschutzbelehrung im Sinne des Artikel 13 Reg UE 2016/679 “Europäische Datenschutzgrundverordnung“**

Die von Ihnen dem Rechtsinhaber übermittelten personenbezogenen Daten werden unter Wahrung der Datenschutzgrundverordnung, der einschlägigen nationalen Gesetzgebung und der Geheimhaltungspflicht verarbeitet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der korrekten Abwicklung der Marktkonsultation.

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden von unseren Mitarbeitern/innen unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung Reg UE 2016/679 händisch und auch elektronisch verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten werden nicht an Drittländer oder an internationale Organisationen übermittelt.

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Therme Meran AG, Thermenplatz Nr. 9, 39012 Meran (BZ), in der Person des gesetzlichen Vertreters *p.t.*

Wir informieren Sie, dass die Therme Meran einen Datenschutzbeauftragten ernannt hat, den Sie unter der Adresse [rpd@termemerano.it](mailto:rpd@termemerano.it) kontaktieren können.

Die betroffene Person hat das Recht auf Zugang zu den personenbezogenen Daten, auf Berichtigung oder Löschung derselben Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Widerspruchsrecht, das Recht auf Datenübertragung, auf Beschwerde u.a. bei der zuständigen

nationalen Aufsichtsbehörde, sofern eine Verletzung in der Verarbeitung der personenbezogenen Daten vermutet wird, sowie sämtliche andere von den geltenden Gesetzesbestimmungen anerkannten Rechte (Artt. 15 ff. GDPR). Ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eine Zustimmung erteilt worden, so besteht das Recht, diese Zustimmung zu widerrufen.

Sie können Ihre Rechte jederzeit geltend machen, indem Sie

- ein Einschreiben mit Rückschein an Terme Meran AG, Thermenplatz 9, 39012 Meran oder
- eine E-Mail an die Adresse [info@termemerano.it](mailto:info@termemerano.it) übermitteln.

Für weitere Informationen können Sie sich an die Einheitliche Verfahrensverantwortliche (EVV) wenden: Dr. Adelheid Stifter, Direktorin der Terme Meran, - Email: [Stifter@thermemeran.it](mailto:Stifter@thermemeran.it); Tel: +390473252000.

Meran, 18.10.2019

Dr. Adelheid Stifter  
Verfahrensverantwortliche (EVV)